

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 10/2008 VOM 3. NOVEMBER 2008

Inkraftsetzung der Richtlinie betr. elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen

Beschluss der Zulassungsstelle vom 29. Oktober 2008

Inkrafttreten: 1. Dezember 2008

I. AUSGANGSLAGE

Die Zulassungsstelle hat mit Beschluss vom 10. April 2008 die neuen Art. 75b und 75c Kotierungsreglement erlassen und per 1. September 2008 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen stellen die kotierungsrechtliche Grundlage für die **Richtlinie betr. elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)** dar.

II. RICHTLINIE BETR. ELEKTRONISCHE MELDE- UND VERÖFFENTLICHUNGSPLATTFORMEN

Die RLEMV regelt die **technischen Rahmenbedingungen** und die **Nutzung der elektronischen Meldeplattform für die Offenlegung von Management-Transaktionen** («MT-Meldeplattform») **sowie der elektronischen Veröffentlichungsplattform für die Offenlegung von Beteiligungen** («OLS-Veröffentlichungsplattform»).

Die **MT-Meldeplattform** ist bereits seit Juli 2005 erfolgreich in Betrieb und erfährt durch die RLEMV keine Änderung. Deren technische Rahmenbedingungen und Nutzungsbestimmungen fanden sich bislang im Nutzungsreglement zur web-basierten Meldeplattform für die Offenlegung von Management-Transaktionen. Dieses wird per 30. November 2008 aufgehoben und durch die neue RLEMV ersetzt.

Die **Inbetriebnahme der OLS-Veröffentlichungsplattform** erfolgt in der ersten Hälfte **November 2008**. Die Richtlinie betr. elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen sieht dabei ab Inkrafttreten per 1. Dezember 2008 eine dreissigtägige Übergangsfrist vor, während welcher die Offenlegungsmeldungen auch wahlweise, wie bis anhin, in einem bedeutenden elektronischen Medium und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden können. **Ab dem 1. Januar 2009 sind Offenlegungsmeldungen ausschliesslich über die OLS-Veröffentlichungsplattform zu publizieren.**

III. INKRAFTSETZUNG

Die Richtlinie betr. elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen tritt am **1. Dezember 2008** in Kraft.

Die Richtlinie betr. elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen ist sofort über Internet abrufbar: http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/guidelines_de.html

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar: http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2008_de.html